

Zu Zl.Ltg.-229-1971

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Dienstprag-
matik der Landesbeamten
1966 geändert wird
(DPL.-Novelle 1971).

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN FINANZAUSSCHUSSES UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES.

Der Gemeinsame Finanzausschuss und Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.Juli 1971 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.I/P-28/42-I-1971, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluss gefasst:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Artikel I sind in der Einleitung nach den Worten "in der Fassung" die Worte "der Landesgesetze" einzufügen.
2. Im Artikel I hat die Z.1 zu lauten:
"1. § 1 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:
Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienst-

gesetzes, BGBl.Nr.245/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.247/1970 und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr.176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.248/1970 genannten Personen."

3. Im Artikel I hat die Z.6. zu lauten:

"6. § 7 Abs.4 Z.1.hat zu lauten:

1. Dienstzeiten zu inländischen Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Wasserleitungsverbänden, Wasserverbänden und Konkurrenzen im Lande Niederösterreich."

4. Im Artikel I hat die Z.19 zu lauten:

"Dem § 24 Abs.2 werden folgende neue literae angefügt:

f)wenn er weiblichen Geschlechtes ist, darum ansucht, bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuss besitzt und das 55.Lebensjahr überschritten hat;

g)wenn er als Beamter der Dienstzweige Nr.32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammen-dienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) und 44 (Pflegefachdienst an den Landes-

fürsorgeheimen) - unbeschadet der Bestimmungen des § 12o Abs.7 und 8 - darum ansucht, bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuss besitzt und das 55. Lebensjahr überschritten hat;"

5. In der Anlage 6 Landes-Reisegebührenvorschrift im § 11 Abs.3 werden die Ansätze der Nächtigungsgebühr ersetzt durch folgende Ansätze:

"57,--
69,--
87,--"

6. In der Anlage 6 Landes-Reisegebührenvorschrift hat im § 15 Abs.4 lit.b das Wort "eineinhalbfache" zu entfallen.

7. In der Anlage 6 Landes-Reisegebührenvorschrift ist im § 34 bei den Dienstzweigen 75 bis 79 und bei den Dienstzweigen 80 und 81 Z.1 nach dem Wort "Höchstbetrag" jeweils der Klammerausdruck "(a und c)" anzufügen.

8. In der Anlage 2 Z.1 Rechtskundiger Verwaltungsdienst (Verwendungsgruppe A) ist die Wortfolge "Leiter der personalführenden Dienststelle" durch "Leiter der personalführenden Abteilung" und die Wortfolge

"Leiter der Dienststelle für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten" durch "Leiter der Abteilung für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten" zu ersetzen; ferner ist in allen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 in der die Wortfolge "Leiter der personalführenden Dienststelle" verwendet wird, diese durch die Wortfolge "Leiter der personalführenden Abteilung" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

Zu den Ziffern 1. bis 3.:

Die Änderungen ergeben sich aus Gründen der Legistik und der Verfassung.

Zu Ziffer 4.:

Die vorgesehene Abänderung des § 24 durch Hinzufügen der lit.f und g beabsichtigt, einem Teil der Beamten die Möglichkeit einer Ruhestandsversetzung mit der Überschreitung des 55.Lebensjahres zu geben, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Beamten bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuss haben. Im Falle der lit.f handelt es sich um Beamte weiblichen Geschlechtes, wobei die Berechtigung einer früheren Ruhestandsversetzung an sich begründet erscheint und im Falle der

lit.g um Beamtengruppen, die einer besonderen psychischen und physischen Belastung ausgesetzt sind und die erwähnte Begünstigung aus diesem Titel gerechtfertigt ist. Die Möglichkeit allen Beamten generell eine Ruhestandsversetzung mit Überschreitung des 55. Lebensjahres zu eröffnen, wurde nicht für zweckmässig erachtet. Um von der erwähnten Begünstigung Gebrauch machen zu können, wird § 24 Abs.3 lit.b als Voraussetzung für ausreichend erachtet.

Zu den Ziffern 5. und 6.:

Es bestand ursprünglich die Absicht, den sogenannten Pendlern eine höhere Entschädigung für die nicht-garantierte Nachtruhe von 11 Stunden zukommen zu lassen. Hierbei wurde bei grösseren Entfernungen übersehen, dass bei einer Erhöhung bis zum Eineinhalbfachen ein Abfall auf das Einfache der Nächtigungsgebühr eintritt. Durch eine allgemeine Anhebung, allerdings nur bis 60 % der Tagesgebühr, soll das seinerzeitige Vorhaben verwirklicht werden.

Zu Ziffer 7.:

In der Landes-Reisegebührenvorschrift, deren Text im allgemeinen übernommen wurde, war die Höchstgrenze eindeutig nur auf a) und c) festgelegt; bei der Neu-

fassung wurde ein Hinweis irrtümlicherweise ausgelassen, obwohl keine Änderung des bisherigen Zustandes beabsichtigt war.

Zu Ziffer 8.:

Das Amt der NÖ.Landesregierung ist in Abteilungen gegliedert, welchem Umstand durch die beantragte Änderung Rechnung getragen wird.

DIETRICH
Obmann
des
Finanzausschusses

Dr.BREZOVSZKY
Obmann
des
Verfassungsausschusses

BUCHINGER
Berichterstatter